



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Objekt Maison GA 18 GmbH & Co. KG
z.Hd Herr Dr. Herresthal
Willy-Brandt-Allee 6
65197 Wiesbaden

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

26.10.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
90-91/MZB ASO (1994/032) – 315 Bitte immer angeben!	18.05.2022	Sebastian Heid sebastian.heid@sgdsued.rlp.de	06321 99-2346 06321 99-2930

**Vollzug der Bodenschutzgesetze;
Sanierung des Altstandortes „Ehem. Betriebsgelände Buchen-Avenarius“ in
Gau-Algesheim
hier: Verbindlichkeitserklärung zum vorgelegten Sanierungsplan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18.05.2022 erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) als zuständige Obere Bodenschutzbehörde nach §§ 4 Abs. 3, 10 Abs. 1, 13 Abs. 6, 15 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306), §§ 11 Abs. 5, 13 Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. 2005, 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) folgenden

Bescheid

1/21

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



A. Tenor

I. Der mit Schreiben vom 18.05.2022 in der überarbeiteten Fassung vom 17.08.2022 (Projekt-Nr. U 21-1277-1) vorgelegte Sanierungsplan wird für verbindlich erklärt.

II. Die Antragstellerin hat die Sanierung gemäß dem für verbindlich erklärten Sanierungsplan durchzuführen und die künftige Aufrechterhaltung der Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten.

III. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kosten werden auf 5.321,16 € festgesetzt.

B. Planunterlagen

Der mit Schreiben vom 18.05.2022 eingereichte Sanierungsplan, in der überarbeiteten Version vom 17.08.2022 (Projekt-Nr. siehe oben), wird Bestandteil dieses Bescheides, soweit nicht durch die nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Regelungen getroffen werden.

C. Nebenbestimmungen und Hinweise

I. Bodenschutz

1. Die Verbindlichkeitserklärung umfasst Teilbereiche des Altstandortes „Ehem. Betriebsgelände Fa. Buchen-Avenarius Gau-Algesheim“, der im Bodenschutzkataster des Landes-Rheinland-Pfalz (BIS-BoKat) unter der Reg.-Nr. 339 03 019 - 5002 / 000 - 00 erfasst ist.



2. Der o.g. Sanierungsbereich stellt einen Altstandort im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG dar und wird als Altlast im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 BBodSchG eingestuft. Mit Bestandskraft dieses Bescheids ergeht nach § 11 Abs. 6 Satz 1 LBodSchG eine Mitteilung an das zuständige Vermessungs- und Katasteramt in Alzey zwecks Aufnahme eines Hinweises (ALA) in das Liegenschaftskataster.
3. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen ist der Sanierungserfolg durch Vorlage einer prüffähigen Abschlussdokumentation bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße (nachfolgend: Referat 31) nachzuweisen. Nach Prüfung und Bestätigung des erfolgreichen Sanierungsabschlusses wird die Fläche im BIS-BoKat als dekontaminierte Fläche eingestuft. Der gesicherte Sanierungsbereich wird als gesicherte Altlast im BIS-BoKat und gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 LBodSchG im Liegenschaftskataster eingestuft.
4. Sofern die Antragstellerin als anlassbezogene Projektgesellschaft nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme und Veräußerung der Grundstücke aufgelöst wird, hat sie rechtzeitig vor Auflösung dem Referat 31 schriftlich mitzuteilen, wer in die bodenschutzrechtliche Verantwortung, insbesondere für die gesicherte Fläche des Sanierungsbereiches eintritt.
5. Der Beginn und das Ende der Sanierungsarbeiten sind dem Referat 31 schriftlich anzuzeigen.
6. Sollten im Zuge der Aushubsanierung Fundamentreste und/oder Sicherungselemente aus der vorherigen Sanierung in den 90er Jahren angetroffen werden, so sind diese und ggf. darunter befindliche Verunreinigungen ebenfalls auszuheben und freizumessen.



7. Planunterlagen zur räumlichen Aufteilung der einzelnen Bauabschnitte, der Lage der notwendigen Lagerflächen zur Zwischenlagerung der Aushubhalden und der einzubauenden Lieferböden einschl. der notwendigen Baustelleneinrichtung sowie ein Plan des geplanten Beprobungsrasters der Freimessung sind dem Referat 31 spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Sanierungsarbeiten zur Prüfung vorzulegen.
8. Vor Wiederverfüllung der Sanierungsgrube sind die Ergebnisse der Freimessung einschließlich einer Fotodokumentation dem Referat 31 zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
9. Der Bereich des zu sichernden Hot-Spots Nord-West ist erst unmittelbar vor Herstellung der Sicherung zu entsiegeln. Sofern dies aus bautechnischen Gründen nicht möglich ist, ist der Bereich temporär mit Hilfe einer Folie o.ä. vor dem Eindringen von Niederschlagswasser zu schützen.
10. Bodenproben zur Untersuchung leichtflüchtiger organischer Stoffe sind sofort nach der Probenahme ohne jede weitere mechanische Behandlung Vor-Ort im Probengefäß zur Stabilisierung mit blindwertfreiem Methanol oder einem anderen geeigneten Lösungsmittel zu überschichten (vgl. Handbuch Altlasten; Bd. 7, Teil 4, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, aus dem Jahr 2000).
11. Nach Abschluss der Sanierung ist die Sicherung jährlich durch einen Fachbetrieb nach § 62 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) zu kontrollieren und bei Bedarf Instand zu setzen. Das Ergebnis der Prüfung sowie der Nachweis über die Instandsetzung sind dem Referat 31 im Anschluss unaufgefordert vorzulegen.



12. Die Fläche unterliegt der bodenschutzrechtlichen Überwachung. Eingriffe oder Nutzungsänderung auf dem betroffenen Gelände bedürfen der Zustimmung des Referats 31.

13. Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung von Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse bleibt ausdrücklich vorbehalten.

14. Hinweise:

- Es wird empfohlen, die Fläche vor Beginn der Arbeiten auf Kampfmittel freimessen zu lassen.
- Um mögliche unterirdische bauliche Einrichtungen oder Strukturen bereits vor Beginn der Erdarbeiten zu detektieren, wird ein Geländescree-ning mittels Georadar empfohlen.
- Die Einbringung einer Folie oder eines Vlieses zur optischen Trennung zwischen Aushub- und Sicherungsbereich wird empfohlen.
- Im Bereich zukünftiger Versickerungsanlagen muss die Freimessung auf den oSW1 des ALEX-Merkblattes 02 des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz erfolgen.

II. Wasserwirtschaft

1. Nach Abschluss der Sanierung ist zur Überprüfung des Sanierungserfolges ein vierteljährliches Grundwassermonitoring an den bestehenden Grundwassermessstellen (GWM) 1 bis 4 durchzuführen. Über die Dauer des Monitorings und ggf. weitere Maßnahmen wird in Abhängigkeit der Schadstoffentwicklung im Grundwasser seitens der zuständigen Bodenschutzbehörde (SGD Süd, Referat 31) entschieden. Evtl. notwendige wasserrechtliche Genehmigungen sind bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz einzuholen.



2. Aufgrund der angegebenen Fließrichtung ist eine weitere abstromig gelegene GWM, westlich der bestehenden GWM 2 (Abstand 20-30 Meter) niederzubringen. Die genaue Lage ist vorab mit Referat 31 abzustimmen. Die notwendige wasserrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzuholen.
3. Weitere Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

III. Entwässerung

1. Hinweise:

- a. Eine Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich des Sanierungsplans ist unzulässig. Sofern im weiteren Verlauf der Sanierungs- bzw. Baumaßnahmen eine Versickerung auf Bodenflächen geplant wird, ist dies vorab mit Referat 31 und Referat 33 abzustimmen.
- b. Hinsichtlich einer Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser in den Kanal ist sich mit dem Abwasserzweckverband Untere Selz in Ingelheim abzustimmen.

IV. Abfallwirtschaft

1. Die Bereitstellung überschüssiger Aushubmassen bis zu ihrer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für die Umwelt durch z.B. Verwehungen und Ausspülungen ausgeschlossen sind.



V. Arbeitsschutz

1. Für Baustellen hat der Bauherr auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstellen, wenn
 - die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des an Stelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtliche auf der Baustelle tätig werden.

Sie ist an die SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz zu richten.

2. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder ein von ihm beauftragter Dritter kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.
3. Nach § 2 der Baustellenverordnung ist für



- Großbaustellen,
- Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden oder
- Baustellen mit besonderen gefährlichen Arbeiten

ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u.a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m.
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung).
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen.
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

4. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Sie dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten in der Arbeitsstätte zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Dem Arbeitgeber soll durch die Gefährdungsbeurteilung die Einschätzung der Betriebsverhältnisse im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten ermöglicht werden.

Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes.
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen.



- die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit.
 - die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken.
 - Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.
5. Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, müssen auf der Baustelle für jede beauftragte Firma einsehbare Unterlagen verfügbar sein.
6. Vor Beginn von Bauarbeiten ist zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Personen gefährdet werden können. Vorhandene elektrische Freileitungen müssen nach Möglichkeit außerhalb des Baustellengeländes verlegt oder freigeschaltet werden. Wenn dies nicht möglich ist, sind geeignete Abschrankungen, Abschirmungen oder Hinweise anzubringen, um Fahrzeuge und Einrichtungen von diesen Leitungen fern zu halten.

Für Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen sind folgende Sicherheitsabstände zu berücksichtigen:

Nennspannung	Sicherheitsabstände
bis 1 kV	1,00 m
über 1 kV bis 110 kV	3,00 m
über 110 kV bis 220 kV	4,00 m
über 220 kV oder bei unbekannter Nennspannung;	5,00 m

7. Die Umsetzung des Sanierungskonzeptes ist durch einen geeigneten Sachverständigen zu begleiten.



8. Die elektrische Versorgung von Anlagen und Betriebsmitteln auf Bau- und Montagestellen darf nur aus zugeordneten Speisepunkten erfolgen.

Jeder Speisepunkt muss mindestens eine Einrichtung zum Trennen haben, z.B. Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD).

Speisepunkte zur Versorgung von elektrischen Anlagen oder Betriebsmitteln sind z.B.:

- Baustromverteiler nach DIN VDE 0660-501.
- Baustromverteiler nach DIN VDE 0612, wenn die Stechvorrichtungen bis AC 230 V/16 A und bis AC 400 V/32 A über eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) mit $I_{\Delta N} \leq 30 \text{ mA}$ geschützt sind.
- Ersatzstromerzeuger nach DIN VDE 0100-551

9. Auf der Sanierungsbaustelle müssen Einrichtungen (z.B. Container o.ä.) vorhanden sein, die es den Beschäftigten ermöglicht, sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen zu können.

10. Auf der Sanierungsbaustelle ist eine geeignete Tagesunterkunft mit Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehnen einzurichten.

11. Den Beschäftigten auf der Sanierungsbaustelle sind Waschräume zur Verfügung zu stellen. Die Waschräume sind so zu bemessen, dass die Beschäftigten sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend und ungehindert reinigen können; dazu muss fließendes warmes und kaltes Wasser, Mittel zum Reinigen und gegebenenfalls zum Desinfizieren sowie zum Abtrocknen der Hände vorhanden sein.

Eine ausreichende Anzahl geeigneter Duschen muss zur Verfügung stehen.

12. Den Beschäftigten auf der Sanierungsbaustelle sind Toilettenräume mit verschließbaren Zugängen, einer ausreichenden Anzahl von Toilettenbecken und Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.



13. In der Gefährdungsbeurteilung sind die Schutzmaßnahmen für den Zugang des Sanierungspersonals in den Sanierungsbereich festzulegen. Der Zugang zu den festgelegten "Hotspots" hat mindestens über eine „Schleuse“ (zum An- und Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung) zu erfolgen.
14. Eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen darf erst aufgenommen werden, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) durchgeführt und die festgelegten Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind.
15. Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Fachkundige Personen können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sein.
16. Die Umsetzung des Sanierungskonzeptes ist durch einen Schadstoffgutachter zu begleiten. Dabei sind
 - die sanierungsspezifischen Baustelleneinrichtungen
 - das vollständige Entfernen von Schadstoffen
 - die ordnungsgemäße Durchführung von Reinigungsarbeiten
 - das Aufheben von Schwarzbereichen
 - Festlegung zur Kontrolle des Sanierungserfolgs (z.B. durch Visuelle Abnahmen, Wischproben und ggf. Erfolgskontrollmessungen)
 - Entsorgung der Abfälleschriftlich zu dokumentieren bevor die Bereiche für weitergehende Tätigkeiten freigegeben werden.
17. Vor Aufnahme der Sanierungsarbeiten hat der jeweilige Arbeitgeber einen Arbeitsplan aufzustellen. Der Arbeitsplan muss Folgenden enthalten:
 - Vorgehensweise und Arbeitstechniken bei der Entfernung der Gefahrstoffe sowie Einrichtungen zum Schutz und zur Dekontamination der Beschäftigten und anderer Personen, die im Gefahrenbereich tätig sind.



- Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung.
- Überprüfung, ob im Arbeitsbereich nach Abschluss keine Gefährdung durch den Gefahrstoff mehr besteht.
- Angaben zur vorgesehenen ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung.

Bei wesentlichen Änderungen ist der Arbeitsplan zu aktualisieren.

18. Unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung ist eine schriftliche Betriebsanweisung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu erstellen.

Die Betriebsanweisung muss mindestens Folgendes enthalten:

- Informationen über die am Arbeitsplatz vorhandenen oder entstehenden Gefahrstoffe, wie beispielsweise die Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie mögliche Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,
- Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die die Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen haben; dazu gehören insbesondere
 - Hygienevorschriften,
 - Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,
 - Informationen zum Tragen und Verwenden von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung,
- Informationen über Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung dieser von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, durchzuführen sind.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und ihnen zugänglich zu machen.



19. Beschäftigte sind über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.
20. Die eingesetzten Baumaschinen (z.B. Radlader, Bagger) müssen dem Stand der Technik entsprechen (Rußpartikelfilter, Katalysator, Rückfahr-Kamerasysteme).
21. Die Staubförmige Emissionen sind bei der Benutzung der Verkehrswege im Baustellenbereich durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung, Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit, Befestigung der Wege) zu vermeiden.
22. Der Sanierungsbereich ist umlaufend durch einen mindestens zwei Meter hohen Bauzaun mit mindestens 0,4mm behangener Folie zu sichern und entsprechend zu kennzeichnen.
23. Die Staubentwicklung im Sanierungsbereich ist durch ein geeignetes Wasservernebelungsverfahren zu reduzieren. Durch Gefährdungsbeurteilung ist das geeignete Wasservernebelungsverfahren festzulegen. Im Bereich der Hotspots wird ein Verfahren mit C-Schlauch bzw. Nebelkanone als sinnvoll erachtet.
24. Die Unterdrückung der Verschleppung von Stäuben durch Sicherheitsschuhe der Beschäftigten, Reifen von Baustellenfahrzeugen und sonstigen LKW Verkehr (z.B. Abtransport von Container) ist durch die Gefährdungsbeurteilung festzulegen.



D. Gebühren und Auslagen

Für den hier erlassenen Bescheid über die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans werden aufgrund der §§ 1, 2, und 9 ff. des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. 1974, 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106) in Verbindung mit der Landesverordnung (LVO) über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 und der LVO über Gebühren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.07.2009 und der LVO über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 werden Gebühren und Auslagen in Höhe von

5.321,16 €

(Gebühren = SGD Süd, Referat 31, Bodenschutz: 4.622,64 €)

(Auslagen = SGD Süd, Referat 33 Wasserwirtschaft: 154,20 €, SGD Süd, Referat 22, Gewerbeaufsicht: 544,32 €)

erhoben.

Wir bitten, diesen Betrag unter Angabe des **Kassenzeichens**

2022/AO-Nr. 60975/331/1481/11111

(die Angabe dieser Nummer ist unbedingt erforderlich) innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieses Schreibens an das unten genannte Konto der Landesoberkasse Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen, zu überweisen. Barzahlungen und Schecks werden nicht entgegengenommen.



Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann nach § 18 Landesgebührengesetz ein Säumniszuschlag von 1. v. H. erhoben werden.

E. Begründung

Mit Schreiben der Objekt Maison GA 18 GmbH & Co. KG vom 18.05.2022 wurde die Verbindlichkeitserklärung des o.g. Sanierungsplans beantragt. Nach erfolgter Abstimmung zwischen der Antragstellerin, deren beauftragten Ingenieurbüro Geolabor Kern mit den zuständigen Behörden wurde die überarbeitete Endversion am 17.08.2022 bei der SGD Süd vorgelegt.

Die Verbindlichkeitserklärung unter Erhebung von Nebenbestimmungen erfolgt nach § 13 Abs. 6 BBodSchG. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen findet ihre Grundlage in § 13 Abs. 6 S. 1 BBodSchG und § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), anwendbar über § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Insofern ist die Antragstellerin auch verpflichtet, die Sanierung entsprechend des von ihr eingereichten Sanierungsplans, ergänzt bzw. konkretisiert durch die o.g. Nebenbestimmungen, durchzuführen.

Im Vorfeld wurde der Sanierungsplan den folgenden Behörden, deren Aufgabengebiete durch die Sanierungsmaßnahme berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegt:

- SGD Süd, Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz Mainz
- SGD Süd, Referat Naturschutz, Neustadt an der Weinstraße
- SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz
- Landesamt für Umwelt, Mainz

Die in den vorgenannten Stellungnahmen formulierten Auflagen und Hinweise wurden in die Verbindlichkeitserklärung aufgenommen.



Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat gemäß §§ 1, 10, 11, 13 Landesgebührengesetz (LGebG) die Objekt Maison GA 18 GmbH & Co. KG als Antragstellerin zu tragen.

Die Gebührenbemessung hat ihre Grundlage im Landesgebührengesetz (LGebG) des Landes Rheinland-Pfalz und den nach § 2 LGebG erlassenen Rechtsverordnungen (Gebührenverzeichnisse). Der Gebührenrahmen für die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans ergibt sich aus Nummer 15.1.4 der Anlage UmwMinGebV RP 2019. Danach ist ein Gebührenrahmen in Höhe von 250,00 € bis 10.000,00 € vorgesehen. Nach § 9 Abs. 1 LGebG ist daher der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner bei der Festsetzung zugrunde zu legen. Der vorgenannte Zeitaufwand der Oberen Bodenschutzbehörde (Referat 31) wurde mit 33 Stunden des dritten Einstiegsamts beziffert. Gemäß der in § 2 Abs. 3 UmwMinGebV RP 2019 in Verbindung mit § 2 AllgGebVerzV RP 2007 aufgeführten Gebühren je angefangene Viertelstunde (17,51 €) ergeben sich Gebühren in Höhe von 2.311,32 € (drittes Einstiegsamt). Für die Bedeutung der Amtshandlung wurde im vorliegenden Fall der Faktor 2 angewendet, da sich durch die Verbindlichkeitserklärung die Möglichkeit zur Baureifmachung und anschließender Vermarktung der Sanierungsflächen ergibt. Somit beläuft sich die Summe der Gebühren auf 4.622,64 €.

Im Zuge der Verbindlichkeitserklärung wurden verschiedene Behörden und Fachbereiche, deren Aufgabengebiete von der geplanten Sanierungsmaßnahme betroffen sind, um Stellungnahmen gebeten. Nach § 7 UmwMinGebV RP 2019 werden Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden, sofern von diesen angefordert, zusätzlich als Auslagen nach § 10 LGebG erhoben und sind vom Gebührenschuldner zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen der mitwirkenden Behörde bestimmen sich bezüglich Grund und Höhe nach den für die mitwirkende Behörde geltenden gebührenrechtli-



chen Vorschriften. Für die Mitwirkung der SGD Süd in ihrer Funktion als wasserwirtschaftliche Fachbehörde nach Nummer 13 UmwMinGebV RP 2019 ebenfalls Kosten nach Zeitaufwand erhoben. Somit ergeben sich für die Obere Wasserbehörden Aufwendungen in Höhe von insgesamt 154,20 €. Die erhobenen Gebühren der Gewerbeaufsicht (Referat 22) richten sich nach ArbSchGebV RP 2009. Somit belaufen sich die Gebühren auf 544,32 €.

Die erhobenen Gebühren und Auslagen sind gemäß § 3 LGebG angemessen.



F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur – und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an

poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de

oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:

sgdsued@rlp.de-mail.de

erhoben werden.

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Patricia Koch



In Abdruck

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,
Bodenschutz Mainz
Kleine Langgasse 3
55116 Mainz

zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Patricia Koch

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz
Kaiserstraße 31
55116 Mainz

zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Patricia Koch



Landesamt für Umwelt
Postfach 3026
55020 Mainz

zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Patricia Koch